

Merkblatt zur Bestandsanzeige / Kennzeichnung von geschützten Tieren

Auszug § 7 Abs. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV):

„Wer Tiere der unter Abs. 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.“

Bitte bewahren Sie die Nachweisdokumente (EU-Bescheinigung, Herkunftsnachweis etc.) über die rechtmäßige Herkunft Ihres Tieres gut in Ihren Unterlagen auf.

Hinweise zur Kennzeichnung (betrifft nur kennzeichnungspflichtige Tiere):

Die Kennzeichnungspflicht sowie die Kennzeichnungsmethoden ergeben sich aus §§ 12 ff. i.V.m. Anlage 6 BArtSchV. Bei Abweichungen von den Vorschriften besteht grundsätzlich eine Mitteilungs- bzw. Genehmigungspflicht. Für kennzeichnungspflichtige Tiere gelten folgende Grundsätze:

Vögel: geschlossener Ring (mit Ausnahmegenehmigung: offener Ring, ggf. Transponder)

Reptilien: mittels Transponder oder Fotodokumentation

Fotodokumentation bei meldepflichtigen Landschildkröten:

Die Fotodokumentation dient der Identität des jeweiligen Tieres. Sie ist nur dann als Kennzeichnungsmethode geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale von Bauch- und Rückenpanzer zeigt und die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden.

Es sollten hierbei folgende Intervalle eingehalten werden:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. – 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Anleitung zum Fotografieren: Von dem Tier sind immer zwei Fotos (9 x 13) anzufertigen. Das erste Foto muss den Bauchpanzer zeigen, das zweite Foto den Rückenpanzer. Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund entweder eine Fotounterlage (wird auf Anforderung zugemailt) oder ein weißes Papier mit einem daneben gelegten Lineal verwendet werden. Das Foto muss das Tier senkrecht von oben, bildfüllend, scharf und ohne Lichtreflexe zeigen. Bitte beschriften Sie die Fotos mit Datum der Aufnahme, Gewicht und Alter des Tieres sowie der Nummer der EU-Bescheinigung.

Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch die **Transponderkennzeichnung** (bei Schildkröten: ab 500 g) möglich. Die Transpondernummer ist unverzüglich mitzuteilen und die EU-Bescheinigung zur Eintragung der zuständigen Behörde vorzulegen.

Fotodokumentation bei kennzeichnungspflichtigen Schlangen: Es ist die linke und rechte Kopfseite, der Unterkiefer, die Kopfoberseite sowie die Oberseite der ersten fünf bis acht Fleckenmuster scharf zu fotografieren.

Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen (z.B. Verstoß gegen Melde- bzw. Kennzeichnungspflichten etc.) kann mit Geldbuße geahndet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde (in Sachsen: die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landkreisen).

Landratsamt Vogtlandkreis
Untere Naturschutzbehörde
Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen
Hausanschrift: Bahnhofstraße 42 - 48, 08523 Plauen
Tel.: 03741/300-2148 oder -2143
Fax.: 03741/300-4032
www.naturschutz-vogtland.de

Informationen, Formulare und Merkblätter finden Sie unter folgendem Pfad:
[www.naturschutz-vogtland.de/Arten_schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Handel, Zucht und Haltung besonders geschützter Arten](http://www.naturschutz-vogtland.de/Arten_schuetzen/Artenschutz-Hinweise/Handel,_Zucht_und_Haltung_besonders_geschuetzter_Arten)